

Anforderungs- und Eignungsprofil an eine Berufsbetreuerin/einen Berufsbetreuer

Die nachfolgenden Standards und Kriterien wurden in dem Arbeitskreis „Betreuung“ der Landeshauptstadt Schwerin unter Mitwirkung der Betreuungsrichterin und des Betreuungsrichters beim Amtsgericht Schwerin, der dort tätigen Rechtspflegerinnen, der Betreuungsbehörde der Stadtverwaltung Schwerin, je einer Vertreterin/eines Vertreters der beiden Schweriner Betreuungsvereine, einer Vertreterin der freiberuflich tätigen Betreuerinnen/ Betreuer, zweier Verfahrenspflegerinnen sowie der Amtsärztin erarbeitet.

Vorwort

Das Wohl der betreuten Person steht im Fokus jeglichen betreuerischen Handelns. Dabei geht es um die Menschenwürde, das Wohl und die Selbstbestimmung der betreuten Person.

Qualität in der gesetzlichen Betreuung kommt unmittelbar den hilfsbedürftigen Betroffenen zu Gute. Hierfür Sorge zu tragen, ist unter anderem Aufgabe des Betreuungsgerichts, der Betreuungsbehörde, der Betreuungsvereine, der freiberuflichen Betreuerinnen/ Betreuer sowie der Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 BGB geregelt. Aus § 1897 BGB ergibt sich, dass die zur Betreuerin/zum Betreuer bestellte Person geeignet sein muss, in dem betreuungsgerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im gebotenen Umfang persönlich zu betreuen. Nach § 1901 BGB hat die Betreuerin/der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu regeln, wie es dessen Wohl entspricht. Dabei gehört nach § 1901 Abs. 2 BGB zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Betreuerin/der Betreuer muss es somit zulassen können, dass der Betreute sein Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet, als er selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Der Betreuungsbedarf ist oftmals komplex. Die Betreuerin/der Betreuer muss fallbezogen analysieren und einschätzen können, was alltagspraktisch,

psychosozial, medizinische, pflegerische, ökonomische und juristisch von Belang für die zu betreuende Person ist.

Die Auswahl der Betreuerin/des Betreuer hat der Gesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen dem Betreuungsgericht überlassen. Das Betreuungsgericht soll hierbei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen. Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung einer rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers festgelegt hat, bedarf es normklarer und einheitlicher Kriterien zur Eignung und Auswahl von Betreuerinnen/Betreuern sowie fachlicher Qualitätsstandards. Derartige Standards erleichtern den mit der Betreuung befassten Entscheidungsträgern, die Eignung der Betreuerinnen/Betreuer festzustellen und zu kontrollieren. Sie bietet aber auch den Betreuerinnen/Betreuern die Möglichkeit der Selbstkontrolle.

1. Fachliche Voraussetzungen

1.1. berufliche Voraussetzungen

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll über einen Beruf, der nutzbare Kenntnisse zur Führung von Betreuungen vermittelt, verfügen. Diese Kenntnisse für die Berufsbetreuerin/den Berufsbetreuer werden dabei insbesondere bei den Angehörigen folgender Berufsgruppen als gegeben vorausgesetzt:

- *Diplomsozialarbeiter(in), Diplomsozialpädagoge(in)*
- *Diplomjurist(in) oder Volljurist(in)*
- *medizinisches Fachpersonal*
- *Psychologe(in), Diplompsychologe(in)*
- *Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft*
- *andere Berufsgruppen, wenn durch langjährige Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse o.g. Berufsgruppen erworben wurden*

1.2. bestimmte Grundkenntnisse

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll nachweislich über Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten im Sozialrecht (SGB), im Zivilrecht (BGB, FamFG, BtBG) Insolvenzrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht verfügen. Im Betreuungsrecht werden umfangreiche Kenntnisse erwartet.

Darüber hinaus werden von der Berufsbetreuerin/dem Berufsbetreuer nachweislich Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie und der allgemeinen Sozialmedizin sowie methodische Grundkenntnisse in Beratungs- und Hilfeplanung sowie Gesprächsführung erwartet.

Im Rahmen von Gesprächen soll die Betreuungsbehörde vorhandene Fachkenntnisse ermitteln und dem Betreuungsgericht mitteilen.

1.3. Fortbildung

Um die Qualität der Betreuungsarbeit zu erhöhen, sollen Berufsbetreuerinnen/ Berufsbetreuer insbesondere auf den Gebieten, die nicht in ihrer Ausbildung eingebunden waren, Fortbildungen zu absolvieren.

2. Persönliche Voraussetzungen

Für die professionelle Führung von Betreuungen sind neben den vorgenannten fachlichen Voraussetzungen auch besondere persönliche Eigenschaften notwendig. Das Anliegen des Betreuungsrechts ist, dass sich die Betreuerinnen/ Betreuer an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen betreuten Personen zu orientieren haben. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass die Betreuerin/der Betreuer in der Lage ist, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll über eine gewisse persönliche Reife und Lebenserfahrung verfügen. Diese kann grundsätzlich vorausgesetzt werden, wenn folgende Persönlichkeitsmerkmale vorliegen:

2.1. Erfahrungen im Umgang mit Menschen

2.2. Altersmäßige Voraussetzungen

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer muss eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen.

Nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters werden an die Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer keine neuen Betreuungen übergeben. Das Betreuungsgericht behält sich jedoch vor, bei besonders erfahrenen und belastbaren Betreuerinnen/Betreuern mit entsprechender Büroorganisation diese Grenze geringfügig zu überschreiten.

2.3. Persönliche Kompetenz

- *Einfühlungsvermögen*
- *sicheres Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit*
- *hohe Frustrationstoleranz*
- *Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen*
- *hohe psychische und physische Belastbarkeit*

- *Organisationsgeschick*
- *soziale Kompetenz in der verbalen und nonverbalen Kommunikation (z.B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)*
- *moralische Integrität und Zuverlässigkeit*
- *ausreichende Deutschkenntnisse*

3. Organisatorische Voraussetzungen

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer hat gegenüber dem Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die organisatorischen Voraussetzungen für die Führung von Betreuungen gegeben sind. Hierzu zählen:

3.1. Erreichbarkeit

Telefon, Handy, Fax, eventuell E-Mail-Adresse

Die Berufsbetreuerin/der Berufsbetreuer soll der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht ihre/seine persönliche Erreichbarkeit auch für Eilfälle gewährleisten.

3.2. Büro oder büroähnliche Organisation

Vorhandensein eines PC mit einem Betreuungsprogramm

3.3. Vertretungsregelung

Bei Urlaubsvertretung der Betreuerin/des Betreuers muss dessen Vertreterin/Vertreter in der Lage sein, die vorhandenen Betreuungsfälle organisatorisch zu bewältigen, um haftungsrechtliche Ansprüche genüge zu tun.

Bei längerfristigen Ausfällen ist es Pflicht der Betreuerin/des Betreuers, dieses dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

3.4. Jährlicher Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Zum 31. Januar eines laufenden Jahres ist der Betreuungsbehörde gegenüber unaufgefordert nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.

4. Formelle Bewerbung

Hat eine Person die Absicht, künftig als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer tätig zu sein, so soll dieses in einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung der Betreuungsbehörde angezeigt werden.

Das Bewerbungsanschreiben ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- *Lebenslauf (tabellarisch)*
- *Ausbildungsnachweise*
- *Nachweise über Fort- und Weiterbildungen*
- *Arbeitszeugnisse*
- *Aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis, § 1897 Abs. 7 BGB*
- *Aktueller Auszug aus der Schufa, § 1897 Abs. 7 BGB*

5. Qualitätsanforderungen

Die Betreuungsarbeit ist zu planen und gewissenhaft zu dokumentieren.

Sämtliche Fristen sind unaufgefordert einzuhalten, z. B. Abgabe von Jahresberichten, Rechnungslegungen, Vermögensverzeichnis, angeforderte Stellungnahmen.

6. Zulassung – Fallvergabe

Die Betreuungsbehörde führt vor Übernahme der ersten Betreuung im Ehrenamt ein Gespräch mit der Bewerberin/ dem Bewerber, um die Eignung als Betreuerin/Betreuer festzustellen. Vor der endgültigen Zulassung als Berufsbetreuerin/Berufsbetreuer erfolgt ein weiteres Gespräch in der Betreuungsbehörde. Es kann danach ein Gespräch auch mit der RichterIn/dem Richter und den Rechtspflegerinnen erfolgen. Hierzu hat sie/er sich selbst um einen Gesprächstermin zu bemühen.

6.1. Zulassung

Das Betreuungsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit zu treffen, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Eignung, rechtliche Betreuung führen zu können, nachgewiesen hat und ihr/ihm Betreuungen in einem solchen Umfang übertragen worden sind, dass sie/er diese nur im Rahmen seiner

Berufsausübung führen kann oder zu erwarten ist, dass der Betreuerin/dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn die Betreuerin/der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet, § 1 VBVG iVm §§ 1836, 1908i und im Gespräch Geeignetheit festgestellt wurde.

6.2. Unterschiedlicher Bestand an Betreuungen

Die Vergabe der Betreuungen erfolgt nach Bedarf, nach persönlichen Fähigkeiten und Belastbarkeit der Berufsbetreuerin/des Berufsbetreuers. Dies wird zwangsläufig bei den zugelassenen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern zu einer unterschiedlichen Anzahl von Betreuungen führen.

6.3. Vergabep Praxis- Bestandslisten

Um eine möglichst gerechte Vergabe von Betreuungen gewährleisten zu können, werden von der Betreuungsbehörde Bestandszahlen der geführten Betreuungen erhoben, die dort und im Betreuungsgericht vorliegen.

Um die Aktualität gewährleisten zu können, sollen die Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer schon im eigenen Interesse der Betreuungsbehörde jährlich jeweils zum Stichtag 31. Dezember und 30. Juni zum Monatsende des darauf folgenden Monats ihren vollständigen Bestand laut vorhandenem Formblatt mitteilen. Die Betreuungsbehörde leitet den aktuellen Bestand an das Betreuungsgericht weiter.

6.4. Fallzahlenobergrenze

Das Betreuungsgericht sieht bei den Berufsbetreuerinnen/ Berufsbetreuern unter Zugrundlegung der gewünschten Mischkalkulation grundsätzlich eine Anzahl von 65 gleichzeitig geführten Betreuungen als Höchstgrenze an. Das Betreuungsgericht behält sich jedoch vor, bei besonders erfahrenen und belastbaren Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern mit entsprechender Büroorganisation diese Grenze geringfügig zu überschreiten.